

ANTRAG für den  
XIV. Landesjugendausschuss  
der THW-Jugend Bremen, Niedersachsen e.V.  
am 23. April 2022

## Änderung der Satzung (II)

### hier: Repräsentation direkter Mitglieder beim Landesjugendausschuss

*Die Landesjugendleitung stellt folgenden Antrag an den Landesjugendausschuss der THW-Jugend Bremen, Niedersachsen e.V..*

#### Einleitende Bemerkung

In der Landesjugend engagieren sich eine Menge Junghelferinnen, Junghelfer, junge Erwachsene und Erwachsene aus den Orts- und Bezirksjugenden in der Realisierung von Seminaren, der Gremienarbeit oder an anderer Stelle. Diese Engagierten profitieren dabei natürlich von den Vorteilen, die eine Mitgliedschaft in einer THW-Jugend mit sich bringt (z.B. die Versicherungen).

In den letzten Jahren kam nun vermehrt die Herausforderung auf, dass Engagierte sich weiter in der Landesjugend engagieren wollen, gleichzeitig aber (nicht mehr) Mitglied einer Ortsjugend sein möchten oder können. Gründe können z.B. veränderte Lebensumstände (Umzug, Beruf, ...) sein. Damit diese Menschen ihr Engagement fortsetzen können und dabei nicht auf z.B. den Versicherungsschutz der THW-Jugend verzichten müssen, ist die Landesjugend dazu übergegangen, diese Engagierten als direkte Mitglieder in die Landesjugend aufzunehmen. Das bedeutet, diese Personen sind nicht mittelbar über eine Ortsjugend Mitglied, sondern direkt bei der THW-Jugend Bremen, Niedersachsen e.V.. Dadurch können sie weiter von den Vorteilen einer Mitgliedschaft in der THW-Jugend profitieren. Der Landesjugendausschuss hat in seiner 13. Sitzung bereits in Anerkennung dieser Praxis einen Mitgliedsbeitrag für solche direkten Mitglieder festgesetzt.

Nach Artikel 6.3 unserer Satzung müssen alle Mitglieder der Landesjugend im Landesjugendausschuss repräsentiert sein. Mitglieder der Ortsjugenden werden durch die Delegierten ihrer Ortsjugenden im LJA vertreten. Die direkten Mitglieder sind jedoch kein Mitglied einer Ortsjugend (mehr) und haben somit derzeit keine Vertretung im LJA. Diesem Missstand will die Landesjugendleitung im Lichte der gleichberechtigten demokratischen Teilhabe im Jugendverband mit diesem Antrag entgegentreten, indem den direkten Mitgliedern eigene Delegierte zugesprochen werden, als wären sie eine „eigene Ortsjugend“.

**Antragsgegenstand**

Der Landesjugendausschuss möge beschließen, die Satzung der THW-Jugend Bremen, Niedersachsen e.V. wie folgt zu ändern:

SATZUNG, Stand: 05.06.2021	SATZUNG, nach Änderung
<p>6.3 [...] 6.4 [...]</p>	<p>6.3 [...] 6.3a Die natürlichen Personen als aktive Mitglieder der Landesjugend nach Artikel 4.1 d) (direkte Mitglieder) wählen die sie im Landesjugendausschuss vertretenden Delegierten in gemeinsamer Sitzung für eine Dauer von zwei Jahren. Die gewählten Delegierten müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben. Die Sitzung findet im Wege der elektronischen Echtzeitkommunikation virtuell statt, wird vom Landesjugendleiter geleitet und ist von diesem spätestens alle zwei Jahre oder auf Antrag von mindestens 30 % ihrer stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen. Das Gremium ist mit mindestens 30 % seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Artikel 6.7 ist entsprechend anwendbar. Stimmberechtigt und wählbar sind die direkten Mitglieder, die weder am 1. April Mitglied einer Untergliederung der THW-Jugend Bremen, Niedersachsen waren noch stimmberechtigtes Mitglied des Landesjugendvorstands sind. 6.4 [...]</p>
<p>6.4 Die Einladung zu Sitzungen <del>von Organen mit mehr als fünf stimmberechtigten Mitgliedern</del> erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Angabe einer Tagesordnung. [...]</p>	<p>6.4 Die Einladung zu Sitzungen erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Angabe einer Tagesordnung. [...]</p>
<p>7.1 Der Landesjugendausschuss besteht aus a) [...] b) den Mitgliedern des Landesjugendvorstandes (Stimmberechtigung wie im Artikel 8.1 wird angewendet). 7.2 [...]</p>	<p>7.1 Der Landesjugendausschuss besteht aus a) [...] b) den Mitgliedern des Landesjugendvorstandes (Stimmberechtigung wie im Artikel 8.1 wird angewendet) c) den Delegierten der direkten Mitglieder (stimmberechtigt). 7.2 [...]</p>
<p>7.2 Der Landesjugendausschuss beschließt das Berechnungsverfahren für die Gesamtzahl der</p>	<p>7.2 Der Landesjugendausschuss beschließt das Berechnungsverfahren für die Gesamtzahl der</p>

<p>Delegierten. Die Anzahl der Delegierten <del>der Ortsjugenden</del> stellt der Landesjugendvorstand fest. Jede Ortsjugend entsendet mindestens einen Delegierten.</p>	<p>Delegierten. Die Anzahl der Delegierten <b>zu Artikel 7.1 a) und c)</b> stellt der Landesjugendvorstand fest. Jede Ortsjugend <b>und die direkten Mitglieder</b> entsenden mindestens einen Delegierten.</p>
<p>9.2 Die Sitzung der Landesjugendleitung [...] ist [...] einzuberufen. Er ist beschlussfähig, [...]</p>	<p>9.2 Die Sitzung der Landesjugendleitung [...] ist [...] einzuberufen. <b>Artikel 6.4 findet keine Anwendung.</b> Er ist beschlussfähig, [...]</p>
<p>13.2 Die vorstehende Satzung wurde in Abänderung der bisher gültigen Satzung anlässlich des <del>13.</del> Landesjugendausschusses am <del>05.06.2021</del> beschlossen.</p>	<p>13.2 Die vorstehende Satzung wurde in Abänderung der bisher gültigen Satzung anlässlich des <b>14.</b> Landesjugendausschusses am <b>23.04.2022</b> beschlossen.</p>
<p>Kopfzeile [...] Beschlossen auf dem Landesjugendausschuss am <del>05.06.2021</del></p>	<p>Kopfzeile [...] Beschlossen auf dem Landesjugendausschuss am <b>23.04.2022</b></p>

## Begründung

### **Änderung der Artikel 7.1 und 7.2**

An Artikel 7.1 soll Buchstabe c) angehängt werden, um die Delegierten der direkten Mitglieder Teil des Landesjugendausschusses sein zu lassen. Diese Delegierten sind nicht unter Buchstabe a) oder b) eingefasst und benötigen daher eine Ergänzung. Die Delegierten der direkten Mitglieder sollen stimmberechtigt sein, um die direkten Mitglieder ordnungsgemäß nach Artikel 6.3 vertreten zu können.

Die direkten Mitglieder sollen ebenso wie die Ortsjugenden mindestens einen Delegierten entsenden können.

Die genaue Anzahl der Delegierten der direkten Mitglieder soll ebenso wie die Anzahl der Delegierten der Ortsjugenden vom Landesjugendvorstand festgestellt werden.

### **Neuer Artikel 6.3a**

Dieser Artikel regelt die Wahl der Delegierten der direkten Mitglieder. Die Amtszeit dieser Delegierten beträgt zwei Jahre in Anlehnung an die durchschnittliche Amtszeit eines Delegierten aus den Ortsjugenden.

Zur Wahl kommen die direkten Mitglieder spätestens alle zwei Jahre (aufgrund der besagten Amtszeit der Delegierten) zusammen. Diese Sitzung findet der Praxistauglichkeit wegen digital statt und wird vom Landesjugendleiter geleitet. Die Regelungen zur Einberufung und Beschlussfähigkeit der Sitzung sind an die Regelungen zur Mitgliederversammlung auf Ortsebene angelehnt, welche für die Wahl der Delegierten auf Ortsebene zuständig ist.

Für den Fall, dass das Gremium beschlussunfähig zusammenkommt, sollen die vereinfachten Voraussetzungen für die Beschlussfähigkeit einer neuen Sitzung aus Artikel 6.7 ebenfalls gelten. Da es sich bei diesem Gremium um kein Organ handelt (s. Artikel 6.1) muss die entsprechende Anwendbarkeit von Artikel 6.7 explizit vorgeschrieben werden. Für die Mitgliederversammlung auf Ortsbene gilt eine entsprechende Regelung (vgl. Artikel 5.8 der e.V.-Mustersatzung).

Nicht stimmberechtigt sind zum einen direkte Mitglieder, die am 1. April Mitglied einer Untergliederung der Landesjugend waren. Diese Personen stehen dann nämlich auf der 4311-Liste dieser Untergliederung und werden bei den Delegiertenzahlen für diese Untergliederung berücksichtigt und somit bereits im LJA vertreten.

Ebenso nicht stimmberechtigt sind Mitglieder des Landesjugendvorstands, da diese Personen bereits kraft Amtes eine Stimme im LJA haben (Artikel 7.1 b)) und daher nicht von Delegierten vertreten werden müssen.

#### **Änderung des Artikels 6.4**

Für die Sitzung, in der die Delegierten der direkten Mitglieder gewählt werden, sollen die Regelungen des Artikels 6.4 (Einladung schriftlich oder elektronisch vier Wochen vorher mit Tagesordnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit) gelten. Dazu muss der Teil »von Organen mit mehr als fünf stimmberechtigten Mitgliedern« im ersten Satz gestrichen werden. Denn dieses Wahlgremium ist weder ein Organ der Landesjugend (s. Artikel 6.1) und soll auch keines sein. Noch hat es notwendigerweise mehr als fünf stimmberechtigte Mitglieder. Um sicherzustellen, dass dieses Wahlgremium ordentlich zusammenkommt, sollte daher Artikel 6.4 entsprechend geändert werden, damit die Regelungen in jedem Fall anwendbar sind.

#### **Änderung des Artikels 9.2**

Durch die Änderung des Artikels 6.4 ist es möglich, dass auf die Sitzungen der Landesjugendleitung die formalen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Einladung (vier Wochen vor Sitzungstermin, Tagesordnung, ...) Anwendung finden. Diese Formalitäten sind für ein so kleines und kurzfristig agierendes Gremium wie die Landesjugendleitung unverhältnismäßig hoch und beeinträchtigen die Arbeitsfähigkeit der Landesjugendleitung. Ihre Sitzungen sollten daher (wie bereits vor der Änderung der Anzahl der Stellvertreter) von diesen Formalitäten ausgenommen werden.

**Änderung des Artikels 13.2 und der Kopfzeile**

Die Satzung wird mit dem gegenständlichen Antrag geändert. Diese Änderung muss in Artikel 13.2 und der Kopfzeile entsprechend vermerkt werden.